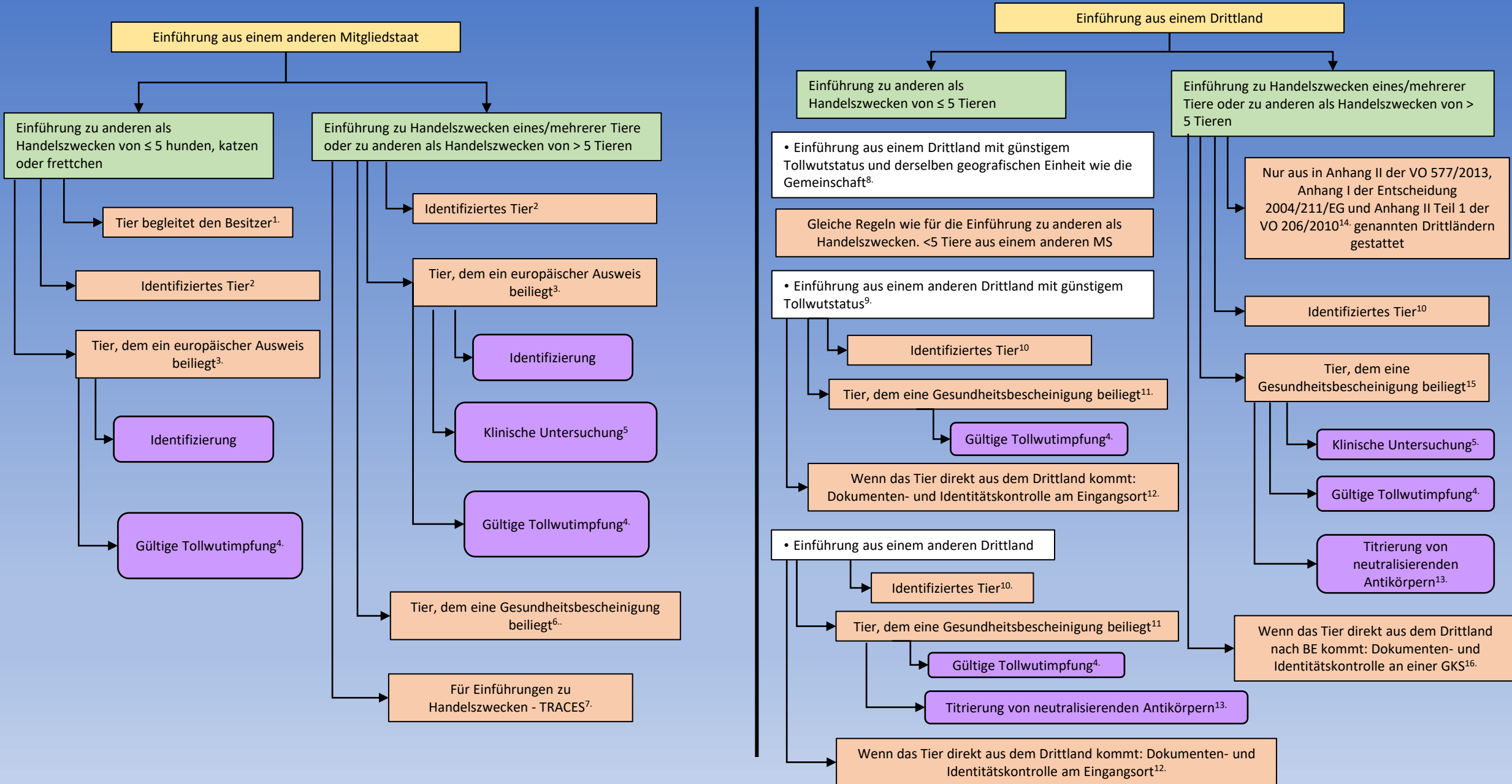


Anhang IV: TIERSEUCHENRECHTLICHE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINFÜHRUNG VON HUNDEN, KATZEN ODER FRETTCHEN NACH BELGIEN



1. Besitzer:

In dem Ausweis angegebene Person. Der Besitzer kann eine natürliche Person bitten, die Verantwortung für das Tier für seine Rechnung im Laufe einer Verbringung zu übernehmen. In diesem Fall muss der Besitzer eine Erklärung ausfüllen; diese muss dem Tier beiliegen.

2. Identifiziertes Tier (aus einem Mitgliedstaat):

Identifizierung durch Mikrochip (oder lesbare Tätowierung, wenn diese vor dem 03.07.2011 angebracht wurde). Der Mikrochip muss der ISO-Norm 11784 entsprechen (HDX- oder FDX-B-Übertragung). Der Mikrochip muss mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können.

3. Europäischer Ausweis:

Ausweis gemäß dem Muster der Verordnung (EU) 577/2013.

4. Gültige Tollwutimpfung:

→ zugelassener Impfstoff (siehe Vorschriften des Anhangs III der VO 576/2013);
→ Impfung wurde nach der Identifizierung vorgenommen;
→ Impfung frühestens ab einem Alter von 12 Wochen;
→ frühestens 21 Tage nach Ende des vom Hersteller vorgeschriebenen Impfprotokolls für die Erstimpfung in dem Herkunftsland gültig;
→ im Fall einer Auffrischungsimpfung sofort gültig, sofern die Gültigkeitsdauer der vorigen Impfung nicht abgelaufen ist;
→ die Gültigkeitsdauer der Impfung entspricht jener, die von dem Hersteller des Impfstoffs mit einer Genehmigung für das Inverkehrbringen in dem Mitgliedstaat / Drittland, in dem der Impfstoff verabreicht wurde, in der Packungsbeilage angegeben ist. Diese Gültigkeitsdauer muss von dem Tierarzt, der die Impfung vorgenommen hat, in Abschnitt V des Ausweises / in dem entsprechenden Abschnitt der Tiergesundheitsbescheinigung, die dem Tier beiliegt, angeführt werden.

5. Obligatorische klinische Untersuchung:

Klinische Untersuchung, die von einem ermächtigten Tierarzt achtundvierzig Stunden vor dem Versand durchgeführt wird und ergibt, dass die Tiere bei guter Gesundheit sind und den Transport zu dem Bestimmungsort verkraften können (in Abschnitt X des Ausweises oder in dem entsprechenden Abschnitt der Bescheinigung).

6. Gesundheitsbescheinigung für innergemeinschaftliche Verbringungen zu Handelszwecken (oder zu anderen als Handelszwecken von > 5 Tieren):

Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in der Richtlinie 92/65, die von einem amtlichen Tierarzt des versendenden Mitgliedstaats ausgestellt wird.

7. TRACES:

Der amtliche Tierarzt des versendenden Mitgliedstaats meldet die Verbringung den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes über das Netzwerk TRACES.



8. Drittländer mit günstigem Tollwutstatus und derselben geografischen Einheit wie die Gemeinschaft = Länder des Anhangs II Teil 1 der Verordnung 577/2013:

Andorra, Schweiz, Kroatien, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt.

9. Andere Drittländer mit günstigem Tollwutstatus = Länder des Anhangs II Teil 2 der Verordnung 577/2013:

Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, die Niederländischen Antillen, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Belarus, Kanada, Chile, Fidschi, Falklandinseln, Hongkong, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia, Montserrat, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russische Föderation, Singapur, St. Helena, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna und Mayotte.

10. Identifiziertes Tier (aus einem Drittland):

Identifizierung durch Mikrochip. Der Mikrochip muss der ISO-Norm 11784 entsprechen (HDX- oder FDX-B-Übertragung). Der Mikrochip muss mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können.

11. Gesundheitsbescheinigung für die Einführung zu anderen als Handelszwecken von ≤ 5 Tieren aus Drittländern:

Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang IV der Verordnung 577/2013, die von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes ausgestellt wird (oder ein europäischer Ausweis im Falle der Wiedereinführung).

12. Eingangsorte für lebende Tiere in Belgien:

Kommen die Tiere auf direktem Wege von dem Drittland nach Belgien, müssen sie einer Dokumenten- und Identitätskontrolle am offiziellen Eingangsort für Reisende (Flughafen von Brüssel, Lüttich, Charleroi oder Ostende) unterzogen werden.

13. Titrierung von neutralisierenden Tollwutantikörpern:

Titrierung durch ein von der Europäischen Union zugelassenes Labor (siehe http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm), die anhand einer Probe, die mindestens dreißig Tage nach der Impfung und mindestens drei Monate vor der Verbringung von einem ermächtigten Tierarzt genommen wurde, durchgeführt wird. Diese Titrierung muss mindestens 0,5 IE/ml ergeben. Der Analysebericht mit dem Ergebnis muss vorgezeigt werden können.

Erfolgt die Titrierung in Belgien, bevor Belgien verlassen wird (Reise in ein Land außerhalb der Europäischen Union), muss diese Untersuchung im Wissenschaftlichen Institut für Volksgesundheit (WIV, Institut Pasteur) durchgeführt werden. Das über 0,5 IE/ml liegende Ergebnis bleibt während der gesamten Lebensdauer des Tieres gültig, vorausgesetzt, dass die Gültigkeit der Tollwutimpfung nicht unterbrochen wird (Auffrischungsimpfungen werden innerhalb



der Gültigkeitsdauer der vorigen Impfung durchgeführt).

14. Liste der Drittländer, die von der Europäischen Union im Hinblick auf ihre Veterinärdienste in puncto Tollwutbekämpfung als ausreichend zuverlässig angesehen werden (Anhang II der Verordnung 577/2013, Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG und Anhang II Teil 1 der Verordnung 206/2010):

Andorra, Schweiz, Kroatien, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt; Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, die Niederländischen Antillen, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Belarus, Kanada, Chile, Fidschi, Falklandinseln, Hongkong, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia, Montserrat, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russische Föderation, Singapur, St. Helena, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna und Mayotte; Albanien, Brasilien, Botsuana, Belize, China, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, Algerien, Äthiopien, Falklandinseln, Grönland, Guatemala, Honduras, Israel, Indien, Kenia, Marokko, Montenegro, Madagaskar, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Namibia, Nicaragua, Panama, Paraguay, Serbien, El Salvador, Swasiland, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Südafrika, Simbabwe.

15. Gesundheitsbescheinigung für die Einführung zu Handelszwecken oder zu anderen als Handelszwecken von > 5 Tieren aus Drittländern:

Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster im Anhang des Beschlusses 2013/519, die von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes ausgestellt wird. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt ab dem Datum ihrer Ausstellung 10 Tage.

16. Belgische Veterinärgrenzkontrollstelle:

Kommen die Tiere auf direktem Wege von dem Drittland nach Belgien, müssen sie einer Dokumenten- und Identitätskontrolle in einer Veterinärgrenzkontrollstelle (Flughafen von Brüssel oder Lüttich), die einen Werktag im Voraus benachrichtigt werden muss, unterzogen werden. Ein Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) wird auf der Grundlage der Identitätskontrolle und der Kontrolle der oben genannten Bescheinigung von dem amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle ausgestellt. Dieser meldet die Verbringung den zuständigen Behörden des Bestimmungsortes über das System TRACES. Das GVDE und die Gesundheitsbescheinigung müssen die Tiere bis zum Bestimmungsort begleiten.

